

**Verordnung**

vom 26. Juni 2018

Inkrafttreten:  
01.07.2018

**zur Änderung des Reglements  
über die Ausübung der politischen Rechte**  
(Vernichtung des Stimmmaterials)

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG), namentlich Artikel 30;

in Erwägung:

Es wurde festgestellt, dass aufgrund der Änderung von Artikel 27 Abs. 4 PRG vom 1. Juli 2015 eine gewisse Unklarheit darüber besteht, welche Behörde dafür zuständig ist, bei den Gemeinden die Vernichtung des Stimmmaterials anzugeben, und auch darüber, welche Behörde das besagte Stimmmaterial bis zu seiner Vernichtung aufbewahren muss.

Diese Lücke muss geschlossen werden, indem die Zuständigkeiten in diesem Bereich im Reglement über die Ausübung der politischen Rechte (PRR) in Anwendung von Artikel 30 PRG entsprechend der in Artikel 7 PRR vorgesehenen Aufgabenteilung und im Einvernehmen mit der Oberamtmännerkonferenz und der Staatskanzlei klar festgehalten werden.

Auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Das Reglement vom 10. Juli 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (SGF 115.11) wird wie folgt geändert:

***Art. 19 Abs. 3 und 4***

<sup>3</sup> Die Akten der Abstimmungen und Wahlen (Couverts, Stimmzettel, Listen, Rekapitulationstabellen, Stimmrechtsausweise usw.) werden bei der Gemeinde aufbewahrt.

<sup>4</sup> Die Akten der eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen und die Akten der Gesamterneuerungswahlen der Gemeinden werden gemäss den Weisungen der Staatskanzlei vernichtet. Die Akten der übrigen Gemeindewahlen und der Gemeindeabstimmungen werden gemäss den Weisungen des betroffenen Oberamts vernichtet.

**Art. 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Der Präsident:

G. GODEL

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL